

111. Nachtrag zu der ab 01. Januar 1989 geltenden Satzung der

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 (Verwaltungsrat)** werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6-9 neu eingefügt:

„6 - Sitzungen des Verwaltungsrats können durch Zuschaltung von Mitgliedern mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Der Vorsitzende entscheidet über die hybride Teilnahme des Mitglieds innerhalb angemessener Zeit nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme. Bei öffentlichen Sitzungen wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz ermöglicht.

7 - Sitzungen des Verwaltungsrats können in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall fest und entscheidet über die Durchführung einer digitalen Sitzung. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

8.- Die Beschlussfassung in hybriden und digitalen Sitzungen erfolgt nach Festlegung durch die Sitzungsleitung durch Stimmabgabe per Handzeichen, mündlich oder über ein geeignetes technisches Abstimmungstool. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf.

9 - Eine ausschließlich telefonische Teilnahme an hybriden und digitalen Sitzungen ist nicht zulässig.“

2. In § 24a (Medizinische Vorsorge) wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es setzt voraus, dass die Vorsorgeleistung von **einem Arzt** durchgeführt wird.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 entfallen.

- c) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.

3. § 24f (Heilmittel) wird in Ziffer 1 Osteopathie wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten werden für bis zu 3 Sitzungen jährlich übernommen.“

- b) Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Nach Vorlage spezifizierter Rechnungen und Verordnungen werden 30 Euro je Sitzung erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.“

4. Die Anlage zu § 8 der Satzung (Entschädigungsregelung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrates der HEK - Hanseatische Krankenkasse) wird in **Ziffer 3 Absatz 1** wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Euro-Betrag „79,00“ durch den Euro-Betrag „90,00“ ersetzt

- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64 a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu werten.“

Artikel II

Der 111. Nachtrag zur Satzung der HEK tritt wie folgt in Kraft:

1. Nr. 1 am Tag nach der Bekanntmachung.
2. Nr. 2 bis 4 am 01. Januar 2025.



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 13. Dezember 2024 beschlossene
111. Nachtrag zur Satzung der HEK – Hanseatische Krankenkasse wird gemäß § 195 Absatz 1
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Viertes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB IV) und § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2025
112 – 10204#00044#0119

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

